

ZVO e.V. · Postfach 10 10 63 · 40710 Hilden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit Referat IG I 1 und IG I 4 Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn

Ihr Zeichen IG I 1 – 45405/6.1 IG I 4 – 50121-4/3 Ihre Nachricht 26.05.2015

Unser Zeichen Ma Datum 2015-06-09

Stellungnahme des ZVO zum Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Sehr geehrter Herr Dr. Waskow, Sehr geehrte Damen und Herren,

mit heutigem Schreiben übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Zentralverbands für Oberflächentechnik e.V. zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie.

Die Herren Ulrich Mäule und Thomas Bobinger werden für den ZVO an der Anhörung am 25.06.2015 in Bonn teilnehmen.

Freundliche Grüße

Christoph Matheis Hauptgeschäftsführer

Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

Stellungnahme des ZVO zum

Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen



09.06.2015

Die EU hat 2012 die sogenannte Seveso III-Richtlinie¹ (Seveso III-RL) verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Ziel der ursprünglichen Richtlinie (Seveso I) war eine Stärkung der Vorsorge vor schweren Störfällen in Industrien, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten. Die vorliegende Version stellt eine zeitgemäße Überarbeitung dar. Auslöser für die Richtlinie waren extreme und großflächige Industrieunfälle wie der Dioxin-Unfall in Seveso bei dem 1800 Hektar Land auf Jahre hinweg vergiftet wurden, oder die Katastrophe von Bhopal mit tausenden Toten.

Die Umsetzung der Richtlinie ist für die gesamte Galvanikindustrie von größter Bedeutung. Die Galvanound Oberflächentechnik ist eine KMU-geprägte Industriebranche; viele Betriebe beschäftigen zwischen 4080 Mitarbeiter. Allein in Deutschland erwirtschaftet die Oberflächenbranche einen Umsatz von rund 7,5 Mrd.
Euro und beschäftigt ca. 50.000 Mitarbeiter. Die Branche ist eine Schlüsselindustrie, deren Dienstleistung
Voraussetzung für die Funktionalität von Bauteilen, Geräten und Maschinen nahezu jeder anderen Branche
ist. Die Oberflächenbranche verhindert jährlich Korrosionsschäden von ca. 150 Mrd. EUR. Galvanotechnik
ermöglicht eine zuverlässige Funktionalität einer Vielzahl unterschiedlichster Bauteile: Kein Auto verlässt
mehr das Band, bei dem nicht wesentliche Teile oberflächenveredelt sind. Die moderne Medizintechnik ist
ohne neuere Verfahren der Oberflächentechnik nicht denkbar, aber auch Bauwirtschaft und
Sanitärindustrie, die Elektrotechnik und die Elektronikindustrie sowie die Flugzeugindustrie kommen ohne
Oberflächenveredelung nicht aus.

Der Zentralverband für Oberflächentechnik e.V. (ZVO, www.zvo.org) vertritt als Branchenverband derzeit über 450 Mitgliedsunternehmen.

Der ZVO begrüßt, dass das BMUB bei der Umsetzung der Richtlinie den Anhang I der Seveso-III Richtlinie ohne eine gesonderte Listung von Chrom(VI)-Verbindungen in der "Stoffliste" der Störfall-Verordnung (Störfall-VO) übernimmt und von einer Verschärfung der Richtlinie absieht.

I. Technische Begründung

Der ZVO vertritt weiterhin die Ansicht, dass eine gesonderte Listung von Chrom(VI)-Verbindungen, wie sie im Arbeitspapier vom März 2014 als Option dargestellt wurde, nicht zielführend ist, da eine solche Listung auf das materielle Schutzniveau aus folgenden Gründen keine Auswirkungen hat:

Mittelständische Galvanikbetriebe, die Chrom(VI)-Verbindungen nutzen, werden durch eine 1:1-Übernahme der Seveso III-Stoffliste nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, denn Anwender von Chrom(VI)-Verbindungen werden bereits durch andere Vorschriften (z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Gefahrstoffverordnung, Arbeitsschutzgesetz, usw.) zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet. Dies lässt sich an einem konkreten Beispiel schildern: Die Störfall-VO wurde ursprünglich für die chemische Industrie erarbeitet, bei der es bei einem Ausfall von technischen Überwachungs- oder Steuereinheiten zu unbeabsichtigten chemischen Reaktionen kommen kann. Bei der Galvanotechnik laufen hingegen keine automatischen chemischen Prozesse ab, bei denen ein Ausfall oder Versagen technischer Regeleinheiten (z.B. Temperatursteuerung) zu kritischen Prozesszuständen führt. Stattdessen wird durch ein elektrolytisches Bad Strom geschickt. Im Falle eines Stromausfalls, kommt es zu einem Stillstand des galvanischen Bades und des darin laufenden chemischen Prozesses. Weiter passiert nichts. Es ist zu erwähnen, dass Chrom(VI)-Verbindungen weder verdampfen noch verdunsten und somit keine Exposition in die Umwelt erfolgt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass das galvanische Bad undicht wird und Chemikalien auslaufen, gilt bereits die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), die einen solchen Fall reglementiert und Schutzmaßnahmen auferlegt. Zudem werden z.B. Galvaniken mit einem Wirkbadvolumen > 30 m³ nach der 4. BlmSchV. Punkt 3.10, Spalte 1, einem förmlichen

¹ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates.

Stellungnahme des ZVO zum

Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen



09.06.2015

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. In der Regel gehen diese Verfahren mit einer Vielzahl zusätzlicher externer Gutachten durch Sachverständige wie zum Beispiel Brandschutzgutachten, Immissionsprognose, Lärmgutachten, VAwS – Sachverständiger usw. einher. Die Anlagen verfügen über den Stand der Technik / BVT und werden im Rahmen der IE-Richtlinie auch einer regelmäßigen Inspektion durch die Behörden unterzogen.

- Natürlich gibt es auch in Galvaniken Zwischenfälle, für die regulativ vorgesorgt werden muss. Dabei ist zu bedenken, dass beispielsweise ein Brand in einer Galvanik nicht vergleichbar ist mit einer Chemikalienkatastrophe, wie sie im italienischen Seveso aufgetreten ist. Brände in Galvaniken sind zeitlich begrenzt, sind sehr leicht einzugrenzen und haben keine nachhaltige Verschmutzung oder gar Kontaminierung der Landschaft oder des Grundwassers zur Folge. Für Letzteres gilt wie eingangs beschrieben bereits Umweltschutzgesetzgebung, wie die VAwS (Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) oder das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Industriebaurichtlinie.
- Eine UBA-Untersuchung aus dem Jahr 2013 hat zudem ergeben, dass es in der Galvanik seit 1980 bundesweit zu nur 25 Ereignissen gekommen ist, die nach Störfall-VO meldepflichtig sind.²
- Historisch betrachtet korrigiert das BMUB mit seinem aktuellen Verordnungsvorschlag eine Entwicklung, die auf EU-Ebene ihren Ursprung hatte. Im Jahr 2004 wurden Chrom(VI)-Verbindungen durch die Seveso II-Richtlinie bzw. in Folge der 29. ATP der Richtlinie 67/548/EWG auf EU-Ebene von "T" (= toxisch) auf "T+" (= sehr toxisch) hochgestuft ohne dass dieser Entscheidung eine Änderung ihrer chemisch-physikalisch-toxikologischen Eigenschaften zugrunde lag. Diese "Hochstufung" hatte eine Absenkung der Mengenschwellen zur Folge, so dass viele kleinere Galvaniken in die Grundpflichten und größere galvanische Betriebe in die erweiterten Pflichten der 12. BImSchV (= Störfallverordnung) fielen. Die Seveso III-RL stuft diese chemischen Verbindungen in ihrer Toxizität zurück. Somit ist es nur logisch, dass eine erneute Einstufungsänderung auf EU-Ebene ebenfalls im deutschen Recht nachvollzogen wird. Die nunmehr anstehende Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Störfall-VO ist in der formalen Einstufung der chemischen Verbindungen auf EU-Ebene begründet. Die Logik der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Störfall-Verordnung (im Jahr 2004) entspricht auch der Logik einer Eingrenzung ihres Anwendungsbereichs.
- Letztlich hat sich seit 2004 die Anlagensicherheit auch ohne die Vorgaben der Störfall-Verordnung verbessert (z.B. durch technischen Fortschritt).
- Selbst das baden-württembergische Umweltministerium hat in einer Stellungnahme vor einem deutschen Sonderweg in der Regulierung von Chrom(VI)-Verbindungen gewarnt: "Die zusätzliche Aufnahme einzelner Chrom VI-Verbindungen in den Anhang I der Störfall-VO wird als nationaler Alleingang abgelehnt", da "eine besondere Gefährdung der menschlichen Gesundheit […] nicht zu erwarten ist". Das Ministerium weist in seiner Begründung darauf hin, dass nicht bekannt sei, ob jemals eine relevante humantoxische Wirkung durch Chrom(VI)-Verbindungen als Folge eines Störfalls stattgefunden habe.

II. Wirtschaftspolitische Begründung

Der ZVO ist der Ansicht, dass eine Übernahme der EU-Toxizitätsklassifizierung von Chrom(VI)-Verbindungen in das deutsche Recht einen wichtigen Schritt zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in den EU-Mitgliedstaaten darstellt.

Für die deutschen mittelständischen Galvanikbetriebe, die diesen Stoff nur in einer Form mit sicher beherrschbarem Risiko (geringen Mengen) nutzen, ergeben sich dadurch Erleichterungen bei den Dokumentationspflichten, die bisher einen erheblichen Aufwand verursachen und sie gegenüber ihren Konkurrenten im EU-Binnenmarkt und international benachteiligen. Beispielhaft für die bürokratischen

² Dr. Dieter Cohors-Fresenborg / Michael Kleiber, Fachgebiet Anlagensicherheit, Umweltbundesamt: "Störfälle und nicht meldepflichtige Ereignisse bei Anlagen der Nummer 3.10 der 4. BlmSchV", 2. LfULG-Kolloquium "Anlagensicherheit / Störfallvorsorge: Anlagensicherheit in der Galvano- und Oberflächentechnik" am 13.11.2013 in Dresden).

Stellungnahme des ZVO zum

Verordnungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen



09.06.2015

Pflichten sind hier zu nennen: Erstellung von Konzepten zur Verhinderung von Störfällen, Anzeige von Änderungen, Erstellung von Sicherheitsberichten, Bestellung eines Störfallbeauftragten.

Der ZVO begrüßt die Einhaltung des Grundprinzips des Koalitionsvertrags, der eine 1:1-Umsetzung von EU-Richtlinien vorsieht, um besonders mittelständische Unternehmen, die im europäischen Wettbewerb stehen, vor bürokratischen Lasten zu schützen.

Eine Fortsetzung der Regulierung der Chrom(VI)-Verbindungen als "sehr giftig", obwohl sie von der EU und UN im Zuge der Umstellung auf das System zur Stoffeinstufung (GHS) nur noch als "giftig" eingestuft werden, wäre unverhältnismäßig.

Eine angestrebte "Null Quote" an Zwischenfällen in Betrieben liegt im ureigenen Interesse der Unternehmen und wird vor allem durch Innovation und technischen Fortschritt angestrebt. Es ist unverhältnismäßig, wenn gerade die deutschen Unternehmen, die am meisten zur Prozessverbesserung und -innovation beigetragen haben und weiter beitragen, gegenüber Wettbewerbern aus anderen Ländern benachteiligt werden. Die Bürokratiekosten, die nicht zum technischen Fortschritt beitragen, werden besser in Forschung, Entwicklung, Innovation und aktive Anlagenertüchtigungen (Sicherheitssteigerungen) investiert.

Eine Fragmentierung des europäischen Chemikalienmarkts und damit des europäischen Binnenmarktes wird durch den Verordnungsvorschlag des BMUB vermieden. Ein einheitlicher Markt basierend auf einheitlichen Einstufungen hilft besonders dem deutschen Mittelstand, der sich intensivem Wettbewerb ausgesetzt sieht.

III. Auswirkungen des VO-Vorschlags

Nach unserer Einschätzung wird die Störfall-VO in ihrer vorgeschlagenen Fassung aufgrund der Reklassifizierung von Chrom(VI)-Verbindungen und den sich dadurch ergebenden Mengenschwellen von 50.000/200.000kg (Grund-/erweiterte Pflichten) auf ca. zehn Großgalvaniken anwendbar bleiben. Die Anwendung der Störfall-VO auf Großanwender dieses Stoffes entspricht unserer Logik, dass kleinste, kleine und mittelgroße Anwender von Chrom(VI)-Verbindungen vom Anwendungsbereich der Störfall-VO ausgenommen sein sollten, da sie den Stoff nicht in großen Mengen verwenden.

Im Anwendungsbereich der Störfall-VO werden auch diejenigen Galvaniken verbleiben, die Cyanide nutzen.

Besonders kleine Galvaniken, die Chrom(VI)-Verbindungen nutzen und derzeit unter die Störfall-VO fallen, haben aktuell mit einmaligen und laufenden Bürokratiekosten zu kämpfen.

Der aktuelle Vorschlag des BMUB bedeutet Bürokratieabbau in Form von:

- ca. 10 17 benötigte Arbeitstage bei den Grundpflichten (Kosten: 9.000€ bis 15.000€) und
- bei den erweiterten Pflichten ca. 15 24 Tage zusätzlich externen Kosten (30.000€ bis 50.000€).
- Diese überwiegend organisatorischen Kosten sind bislang für kleinere und mittlere Betriebe ein sehr hoher Aufwand für die Erstellung von Dokumenten, die nicht zur materiellen Sicherheit beitragen können, da die vorhandenen finanziellen Ressourcen beschränkt sind.

Den Wegfall dieses Aufwandes begrüßt der ZVO im Sinne der Mittelstandsentlastung sehr.